

Wien, am 06. März 2026

## **Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 1. Satz Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)**

Der Halbjahresfinanzbericht der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft zum 30.06.2024 ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

### **Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5**

Die Warimpex hat zum 30.06.2024 trotz des fortgeschrittenen und dokumentierten Veräußerungsprozesses den russischen Geschäftsbereich nicht als „Veräußerungsgruppe“ sowie „aufgegebenen Geschäftsbereich“ iSd IFRS 5 klassifiziert. Dadurch war dem Kapitalmarkt die sachgerechte Abgrenzung künftig nicht fortgeführter Aktivitäten innerhalb der primären Abschlussbestandteile nicht ersichtlich, sodass die zum 30.06.2024 bestehende Verkaufsabsicht und deren finanzielle Konsequenzen nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IFRS abgebildet wurden.

Darüber hinaus wurde über die der Ermittlung des Fair Value immanenten Unsicherheiten nicht ausreichend berichtet. Spätestens zum 30.06.2024 hätte offengelegt werden müssen, ob und in welchem Ausmaß vernünftigerweise mögliche Änderungen nicht beobachtbarer Parameter, insbesondere der durch die russische Regierungskommission erwartete Kaufpreisabschlag als zentraler Stufe-3-Inputfaktor, zu wesentlichen Fair Value-Änderungen führen könnten.

Damit liegt ein Verstoß gegen die Klassifizierungsbestimmungen des IFRS 5.7f und IFRS 5.31f sowie gegen die Angabe- und Ausweisvorschriften des IFRS 5.33, 34, 38 und 41 vor. Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen die Angabepflichten gem. IFRS 13.93 h) i) vor. Diese zum 30.06.2024 vorliegenden Umstände hätten als wesentliche Änderung der Verhältnisse gem. IAS 34.15ff gegenüber dem veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2023 berichtet werden müssen. Konsequenterweise wirkt sich diese Fehlerfeststellung auch auf die Darstellung der Vorjahreszahlen im Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2025 aus.